

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 37 / 2017

Mittwoch, 20. Dezember 2017

51. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### Grußwort des Landrats

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*Weihnachten und die Zeit zum Jahreswechsel bringen uns ein paar Tage der Besinnlichkeit, zum Innehalten und zum Durchatmen. Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu und wir blicken zurück auf das, was wir erlebt haben, und blicken in die Zukunft auf das, was das kommende Jahr wohl bringen mag.*

*Vieles haben wir gemeinsam angepackt. Einiges ist auf einem guten Weg, andere Veränderungen und Herausforderungen warten noch auf uns. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir unseren Landkreis auch im kommenden Jahr Stück für Stück positiv weiterentwickeln werden.*

*In diesem Jahr haben wir leider nicht nur Positives erlebt. An vielen anderen Orten der Welt herrschen Not, Gewalt und Elend. Fast täglich erfahren wir von unfassbaren Menschenrechtsverletzungen. Terroranschläge wie in London, Kabul oder Las Vegas führen uns vor Augen,*

*welch hohes Gut es ist, in Frieden und Sicherheit leben zu können, und dass dies keineswegs selbstverständlich ist.*

*Besonders danken möchte ich allen ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement, etwa im sportlichen, sozialen oder kulturellen Bereich. Ihr Wirken trägt entscheidend zur Lebensqualität in unserem Landkreis Forchheim bei.*

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit welchen Erinnerungen Sie die Weihnachtsfeiertage in diesem Jahr auch verbringen werden, ich wünsche Ihnen ruhige, besinnliche Festtage, einen guten Rutsch und alles Gute für das Jahr 2018.*

*Ihr*

*Dr. Hermann Ulm, Landrat*

## Landratsamt

2.

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 14.12.2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 14.12.2017

#### **Art. 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
1,48 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche  
6,56 €.

#### **Art. 2**

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) 1Auf die Gebührenschuld sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils fünfundzwanzig Prozent der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **Art. 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eggolsheim, den 14.12.2017

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

3.

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserver- sorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 14.12.2017**

#### **I. Allgemeine Vorschriften.**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eggolsheim.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Grußwort des Landrates
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 14.12.2017
3. Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, vom 14.12.2017
4. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017
5. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe Sitz Hausen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eggolsheim und Halterndorf des Landkreises Forchheim und die Gemeinden Altendorf und Buttenheim des Landkreises Bamberg.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmit- glieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Unterhaltung von Feuerlöscheinrichtungen obliegt den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Der Zweckverband stellt Wasser für Feuerlöschzwecke einschließlich Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mittels vom Zweckverband versandten Ablesekarten durch den Gebührenschuldner oder seiner Beauftragten, bei Bedarf durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes selbst.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die/der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Verbandsversammlung bestimmt für Eggolsheim 8 Vertreter, für Hallerndorf 5 Vertreter, für Buttenheim 5 Vertreter, für Altdorf 3 Vertreter. Jedes Verbandsmitglied entsendet jedoch mindestens einen Verbandsrat.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter, der Kassenverwalter, der Wasserwart/Wassermeister haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister (Landrat) das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehr-

heit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### **§ 10**

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50 000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;

3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### **§ 11**

##### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 12**

##### **Zusammenstellung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern, von denen je ein Mitglied aus dem Landkreis Forchheim und dem Landkreis Bamberg sein muss.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### **§ 13**

##### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

#### **§ 14**

##### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 3.000 € bis 50.000 € zu vergeben;
4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von der/dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### **§ 15**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 16**

#### **Wahl der/des Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### **§ 17**

#### **Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

#### **§ 18**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 19**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Beschäftigten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 20**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 21**

#### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

#### **§ 22**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgeblich ist jeweils die amtliche Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgeblich ist jeweils die amtliche Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres.

#### **§ 23**

#### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweite-

rung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die auf die Verbandsmitglieder treffenden Einwohnerzahlen nach dem amtlichen Stand vom 30.06. des Vorjahres (Bemessungsgrundlage);

c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die Gesamtzahl der Einwohnerzahlen nach dem amtlichen Stand vom 30.06. des Vorjahres (Bemessungsgrundlage);

c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### § 24

#### Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 25

#### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der

Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 26

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim anordnen.

#### § 27

#### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 28

#### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung

auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 10 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 29  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.09.1995 (Amtsblatt des Landkreises Forchheim vom 11.10.1995) außer Kraft.

Eggolsheim, den 14.12.2017

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

4.

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017**

Die Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 31.07.2017, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 09.01.2018 bis 15.01.2018 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, Franz-Dörrzapf-Straße 10, Zimmer 104, 91320 Ebermannstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Schulverband Ebermannstadt  
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ebermannstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber	auf nunmehr
----------------	--------------------	--	-------------

	bisher €	€ verändert
<b>im Verwaltungshaushalt</b>		
<b>die Einnahmen</b> 16.600,00 €	2.829.100,00 €	2.845.700,00 €
<b>die Ausgaben</b> 16.600,00 €	2.829.100,00 €	2.845.700,00 €

**Im Vermögenshaushalt**

<b>die Einnahmen</b> 7.500,00 €	809.600,00 €	817.100,00 €
<b>die Ausgaben</b> 7.500,00 €	809.600,00 €	817.100,00 €

**§ 2**

**1) Schulverbandsumlage ( Grund- und Mittelschule )**

**A) Festsetzung der Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird unverändert auf

**1.761.000,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

**01.Oktober 2016**

wird auf

**508 Verbandsschüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler unverändert auf

**3.466,54 Euro**

festgesetzt.

**B) Festsetzung der Investitionsumlage**

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird unverändert auf

**76.500,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

**01.Oktober 2016**

wird auf

**508 Verbandsschüler**

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler unverändert auf

**150,59 Euro**

festgesetzt.

## **2) Umlage Mittagsbetreuung (Unterabschnitt 2990)**

### **A) Festsetzung der Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2990 erhöht sich um 10.000,00 Euro und wird auf

**67.900,00 Euro**

neu festgesetzt (bisher 57.900,00 Euro).

Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Mittagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Mittagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

**01.Oktober 2016**

wird auf

**85 Schüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage je Schüler erhöht sich um 117,64 Euro und wird auf

**798,82 Euro**

neu festgesetzt (bisher 681,18 Euro).

### **B) Festsetzung der Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **3) Umlage Ganztagsbetreuung (Unterabschnitt 2991)**

### **A) Festsetzung der Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2991 wird unverändert auf

**42.400,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Ganztagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Ganztagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

**01.Oktober 2016**

wird auf

**38 Schüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler unverändert auf

**1.115,79 Euro**

festgesetzt.

### **B) Festsetzung der Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 3**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 4**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebermannstadt, den 12.05.2017

Schulverband Ebermannstadt  
gez. Meyer Christiane, 1. Vorsitzende

5.

### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe Sitz Hausen**

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 15.12.2017, Az. : 2/21 – 9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Forchheim,



der Gemeinde Heroldsbach und der Gemeinde Hausen eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 91353 Hausen, Heroldsbacher Str. 51, Zimmer-Nr. 5, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
Hirtenbachgruppe  
(Landkreis Forchheim)**

**für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**465.373 EUR**  
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**257.740 EUR**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **336.933 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der jeweilige Wasserverbrauch im vorausgegangenen Jahr.

**Investitionskostenumlage**

Der durch Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **116.500 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt. Umlegungsschlüssel ist in § 18 der Verbandssatzung geregelt. (Gemeinde Hausen 40%; Gemeinde Heroldsbach 60%)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **77.560 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

91353 Hausen, 12.12.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe

Gerd Zimmer

Verbandsvorsitzender